

ZA 57 Lösung (Stand März 2015)

Rechtsanwälte Riegel & Sommer (nicht RA Riegel allein)

Mandantin (M) = Volksbank e.G. Gegnerin = Schorlemmer GmbH (S)

keine Spitzklammer-Verweise erforderlich

Erster Teil: Materiellrechtliches Gutachten

A) Ansprüche im Hinblick auf die Maschine

I. Anspruch der Mandantin (M) gegen die Schorlemmer GmbH (S) auf Herausgabe der Maschine

1. Anspruch aus § 985 BGB (-)

S = Besitzerin; M nicht mehr Eigentümerin

Durch die Sicherungsübereignung vom 10.03.04 ging das Eigentum von der Bauder GmbH (B) auf M über. Diese verlor es aber durch den Zuschlag nach §§ 1242, 929 ff. BGB an S, denn es bestand ein wirksames Pfandrecht und es wurde kein Fehler bei der Versteigerung gemacht.

a) wirksames Pfandrecht der S aus §§ 581 Abs. 2, 562 BGB

aa) Bearbeitervermerk 2h: wirksamer Pachtvertrag S : B

bb) Maschine „eingebracht“ durch Aufstellen in der Werkhalle

- zu diesem Zeitpunkt stand sie im Eigentum der B

- Pfandrecht nicht nach §§ 581, 562 Abs. 1 S. 2 BGB, § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ausgeschlossen, da nicht auf Betriebsinventar einer GmbH anwendbar (h.M.; str.)

cc) Pfandrecht nicht durch Sicherungsübereignung untergegangen
kein gutgläubiger lastenfreier Erwerb nach § 936 BGB, da nach § 936 Abs. 1 S. 3 BGB Übergabe erforderlich ist, sich hier die Übereignung aber nach §§ 929, 930 BGB vollzog

b) Pfandverwertung erfolgte rechtmäßig (sh. § 1243 Abs. 1 BGB)

- § 1228 Abs. 2 S. 1 BGB: fällige Geldforderungen aus Pacht

- § 1230 S. 2 BGB: Verwertung von LKW und Maschine wegen der Höhe der Forderung erforderlich

- § 1235 BGB: Versteigerung öffentlich

- Bearbeitervermerk: Ablauf der Versteigerung in Ordnung

- § 1237 S. 1 BGB: vorher öffentlich bekannt gemacht

M (als Eigentümerin) wurde von S nicht informiert – das ist hier aber unschädlich, da § 1243 Abs. 1 BGB nur auf § 1237 S. 1 BGB verweist, nicht auch auf § 1237 S. 2 BGB ...

... und auch nicht auf § 1234 BGB (Androhung, Wartefrist)

- § 1239 Abs. 1 BGB: Erwerb des Pfandgutes durch S als Pfandgläubiger war möglich

2. Anspruch aus den §§ 812 ff. BGB (-)

Versteigerung = Rechtsgrund

S hat als Berechtigter verfügt (§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB)

II. Anspruch der M gegen S auf Zahlung von 5 000 € (Auskehr des Ersteigerungserlöses)

1. kein SE nach § 1243 Abs. 2 BGB, etwa weil S die M nicht nach § 1237 S. 2 BGB über die Versteigerung informierte (und auch § 1234 BGB mißachtete)

- Das wäre i.S.v. § 1237 S. 2 HS 2 (§ 1234 Abs. 1 S. 2) BGB „untunlich“, denn S war nicht bekannt, dass SÜ an M erfolgt war.

- Falls nicht „untunlich“: Es erwuchs der M aus den Versäumnissen der S kein

Mitarbeiter von M (Herr Schmidt) erschien zur Versteigerung und wies Kfz-Papiere und solche über die SÜ vor (Kopien genügen für das Wecken von Zweifeln, denn gerade bei LKW ist ungewiß, ob er bei Eigentumsübergang gerade auf dem Grundstück war.)

Ergebnis zu 1.: da auch kein RzB (§ 986 Abs. 1 BGB) ersichtlich: § 985 BGB (+)

2. Anspruch aus § 812 Abs 1 S. 1 Alt 2 BGB (E-Kondiktion)

a) etwas erlangt = Besitz des LKW

b) in sonstiger Weise = durch ö Versteigerung

c) keine sperrende Leistungsbeziehung, da Zuschlag = Hoheitsakt

d) ohne Rechtsgrund, da kein Pfandrecht und keine wirksame Ersteigerung

II. Anspruch der M gegen S auf Zahlung von 15 000 € (Auskehr des Ersteigerungserlöses)

1. aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt 2 BGB

außer dem Besitz am LKW hat S im Ergebnis nichts erlangt

2. aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB + Genehmigung

entspricht nicht dem Wunsch der M, da sie mit 17 500 € Verkaufserlös rechnet

Zweiter Teil: Prozessuales Gutachten und Zweckmäßigkeitserwägungen

A) Im Hinblick auf die Maschine

nichts unternehmen (Aufklärung des Vertreters der Mandantin)

B) Im Hinblick auf den LKW

I. Klageerhebung

1. Ist (nach Aufklärung des Vertreters der M) gleich möglich, da außergerichtliche Aufforderung bereits erfolgte.

2. Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO nicht sinnvoll, da keine ZV vorausging

3. LG Paderborn

4. nicht die KfH, da kein Geschäft iSd § 95 Abs. 1 Ziff. 1 a.E. GVG

II. einstweiliger Rechtsschutz

1. gerichtet auf Herausgabe an M scheidet aus, da die Hauptsache vorweggenommen würde und die Ausnahme – verbotene Eigenmacht – nicht vorliegt

2. gerichtet auf Herausgabe an Sequester (§§ 935, 938, 940 ZPO)

(Wenn der LKW steht, leidet er technisch ... und es gibt keinen Anspruch nach § 987 BGB.)

a) Verfügungsanspruch

§ 985 BGB

b) Verfügungsgrund

drohende Verschlechterung; Sicherungszweck gefährdet

„kausaler Schaden“; insbesondere hätte M die Pachtschulden nicht nach § 1249 BGB ablösen können. Diese waren ohnehin zu hoch.

2. kein § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB (in sonstiger Weise)
rechtmäßige Versteigerung = Rechtsgrund

[Zwar erwarb M als Eigentümerin die gesicherte Forderung (str. ob wegen § 1225 oder § 1249 BGB; der Anspruch auf die Pacht ist aber wirtschaftlich wertlos.)

B) Ansprüche im Hinblick auf den LKW

I. Anspruch der M gegen S auf Herausgabe des LKW

1. Anspruch aus § 985 BGB (+)

S = Besitzerin; M = Eigentümerin

Durch die Sicherungsübereignung vom 10.03.04 ging das Eigentum von der Bauder GmbH (B) auf M über. Diese verlor es durch den Zuschlag nicht.

a) kein Verpächterpfandrecht der S

Ein solches war zwar zunächst entstanden, ist aber durch das Entfernen vom Grundstück (Auslieferungsfahrt vom 9.3.-11.3.04) vorübergehend erloschen.

M hat also am 10.3.04 lastenfreies Sicherungseigentum erworben! Ein späteres Neuentstehen des Pfandrechts scheidet aus, da der LKW dann nicht mehr „Sache des Pächters“ war. Da es sich um ein gesetzliches Pfandrecht handelt, konnte S es auch nicht gutgläubig erwerben (vgl. Wortlaut des § 1257 Abs. 1 BGB).

aa) Ob ein Verpächterpfandrecht an einem Fahrzeug vorübergehend erlischt, wenn es das Grundstück mit Wiederkehrabsicht verläßt, ist umstritten. Dafür spricht der Wortlaut des § 562a BGB.

Dagegen wird eine dadurch eintretende nicht mehr sachgerechte Entwertung des Pfandrechts angeführt.

bb) Durch das Zeugnis des Herrn Jäger i.V.m. Fahrtenbuch und Lieferscheinen ist beweisbar, dass der LKW sich gerade nicht auf dem Grundstück befand. Beweisbelastet ist nämlich M, da sie sich auf das Erlöschen des Pfandrechts beruft.

cc) Die Fahrt entsprach den gewöhnlichen Lebensverhältnissen i.S.d. § 562a S. 2 BGB; auf die Kenntnis (und das Fehlen des Widerspruchs) des Verpächters kommt es daher nicht an.

b) kein gutgläubiger Erwerb des Eigentums nach §§ 1244, 932 ff. BGB ein solcher ist grundsätzlich möglich, da die Versteigerung unter Beachtung von § 1235 BGB öffentlich stattfand

aa) übrige Voraussetzungen der §§ 1244, 932 ff. BGB sind erfüllt

Problem: Handelt es sich um ein Verkehrsgeschäft?

(nur dann besteht Gutgläubensschutz)

dagegen: S ist Pfandgläubiger und Ersteigerer

dafür: § 1239 BGB anerkennt den Erwerb durch den Pfandgläubiger – dann muss für diesen auch Gutgläubensschutz bestehen

bb) aber kein guter Glaube bei S

- Es kommt auf den Mitarbeiter der S an, § 166 Abs. 1 BGB.

- M ist beweisbelastet dafür, dass der Mitarbeiter ausnahmsweise bösgläubig bezgl. des Bestehens des Pfandrechts war.

- hier: grob fahrlässige Unkenntnis i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB